



IHRE RECHTE

Ergänzungen zur Broschüre der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft
Für Patientinnen und Patienten der Kantonalen Psychiatrischen Dienste

Liebe Patientin, Lieber Patient

Die Broschüre IHRE RECHTE gibt Ihnen einen Überblick über das Patientenrecht, das für alle medizinischen Fächer und selbstverständlich auch für die Psychiatrie gilt. Wir möchten Ihnen noch einige zusätzliche Informationen geben, welche speziell die Psychiatrie betreffen. Dies hat mehrere Gründe:

- Eine psychische Erkrankung involviert oft auch Angehörige und einen weiteren Personenkreis in starkem Masse. Es ist meist von grossem Vorteil, sie in die Behandlung einzubeziehen.
- Die Behandlung wird wie bei körperlichen Erkrankungen ärztlich geleitet. Wegen der vielfältigen sozialen und psychologischen Aspekte arbeiten wir im Team mit Fachleuten verschiedener Berufe. Es werden sich wahrscheinlich Pflegende, Psycholog/innen, Sozialarbeiter/innen oder andere Spezialisten mit Ihnen befassen. Sie alle tragen ihren Teil zur Behandlung bei und verantworten ihn auch.
- Schwere psychische Erkrankungen können eventuell zu eigenartigen Veränderungen und Störungen in der Wahrnehmung der Realität führen. Dadurch wird möglicherweise die Einsicht in die Notwendigkeit einer Behandlung beeinträchtigt. Solche Zustände sind relativ selten und meist vorübergehend, aber sie sind es gerade, welche andere Personen zum Eingreifen nötigen und bei besonderen Gefahren Zwangsmassnahmen rechtfertigen. Für diese Fälle gelten strikte gesetzliche Regeln.

Folgende Hinweise *ergänzen* also die Abschnitte der Broschüre:

„Sie haben das Recht, Ihre Krankengeschichte einzusehen“ (S. 8 und 9).

Solange Sie bei uns in laufender Behandlung sind, genügt eine mündliche Anfrage, um die Krankenakten einzusehen. Sonst braucht es eine schriftliche Anforderung, eine besondere Form ist nicht nötig.

In jedem Fall ist es vorzuziehen, sich nicht einfach Kopien zustellen zu lassen (was Ihr Recht ist), sondern die Akten mit einer zuständigen Fachperson aus unserem Team zu besprechen. So können wir aufkommende Fragen gerade beantworten und Sie werden den Text richtig verstehen. Wir stehen dazu gerne zur Verfügung!

Sie haben das Recht jede Information einzusehen, mit folgenden *Ausnahmen*:

- In der Krankengeschichte können Hinweise von anderen Personen und über andere Personen festgehalten sein, welche wir nicht weitergeben dürfen. Diese Textstellen (und nur sie) werden abgedeckt.
- Ferner geben wir keine Gutachten weiter. Solche Dokumente müssen Sie bei der Behörde (Gericht, Vormundschaftsamt etc.) anfordern, welche das Gutachten in Auftrag gegeben hat.
- Berichte und Berichtskopien von dritter Seite, welche der Krankengeschichte beiliegen, geben wir auch nicht weiter.
- Persönliche Notizen einer behandelnden Person gelten nicht als Teile der Krankengeschichte. Sie werden auch nicht aufbewahrt.

„Sie haben das Recht, eine Behandlung zu verweigern oder zu unterbrechen“ (S.10)

Dieses Recht gilt auch in der Psychiatrie. Ohne Einverständnis können die Ärzte auch hier nur im Notfall eingreifen, wenn zudem die Patientin / der Patient nicht in der Lage ist, das Einverständnis zu geben. Das kann rechtlich gesehen auch dann der Fall sein, wenn die psychische Krankheit das Bewusstsein oder die Realitätsauffassung verändert.

Bringt es eine psychische Erkrankung mit sich, dass eine Behandlung trotz bestehender grosser Gefahr verweigert wird, kann eine Klinikeinweisung gegen den Willen angeordnet werden. Dazu stellt die Gesetzgebung über die „Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)“ klare Kriterien auf.

- Es besteht eine grosse unmittelbare Gefahr. (Behandlungsbedürftigkeit alleine genügt nicht.)
- Es gibt keine Alternativen zur Einweisung.
- Die Zwangseinweisung wird für Einwohner des Kantons Basel-Landschaft vom Kantonalen Vormundschaftsamt, Pratteln, verfügt. Das kann eine Ärztin / ein Arzt im Notfall mit Zeugnis beantragen. Eine persönliche Untersuchung der Patientin / des Patienten muss unmittelbar vorausgehen.
- Die Patientin / der Patient kann jederzeit die Aufhebung der Verfügung beantragen, bzw. Rekurs beim Kantonalen Verwaltungsgericht einlegen.

„ Sie haben das Recht auf Geheimhaltung“ (S. 14)

Die ärztliche Schweigepflicht ist in der Psychiatrie besonders wichtig, da es oft um sehr persönliche Informationen geht und aus dem bekannt Werden einer psychischen Krankheit leider immer noch Nachteile erwachsen können. Darum verlangen wir bei Nachfragen, auch von Ärzten, dass Sie uns formell von der Schweigepflicht entbinden.

Es wird nicht andererseits selten vorkommen, dass wir Sie um Erlaubnis bitten, mit anderen Personen und Instanzen Kontakt aufzunehmen und Informationen über Sie auszutauschen. Das gehört zur vernetzten Arbeitsweise in der Psychiatrie und geschieht in Ihrem Interesse.

Innerhalb des Behandlungsteams, dem Sie sich jetzt anvertrauen, kommunizieren wir offen über Ihre Belange – wir gestalten ja Ihre Behandlung gemeinsam. Das ärztliche Geheimnis ist hier also nicht an einen Einzelnen sondern an die Institution gebunden und wird vom Chefarzt / von der Chefarztin, bzw. vom Leitenden Arzt / von der Leitenden Ärztin verantwortet.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Behandlungsteam gerne zur Verfügung.
Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Behandlung

Die Chefärztekonzferenz der Kantonalen Psychiatrischen Dienste